Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS) vom 23. September 2024 (Amtsblatt S. 350)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), und auf Grund von § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 8 Abs. 2 wird jeweils nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Soweit Gebühren mit einem dreiteiligen Betrag aufgeführt sind, gilt

– der erstgenannte für die Straßengruppe 1,

– der zweitgenannte für die Straßengruppe 2,

– der letztgenannte für die Straßengruppe 3.

Die Straßengruppen und die jeweils zugehörigen Straßen sind in der Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung - **Straßengruppenverzeichnis** - aufgeführt.

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
A	**Veranstaltungen**			
A01	Veranstaltungen	je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	Tag	von 15,30 bis 1.524,00
A02	Großveranstaltungen	je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	bis 10 % der Einnahmen
A03	Veranstaltungen im Bereich des Volksparks Dutzendteich einschl. Zeppelintribüne und Stadionumfeld	Berechnung im Einzelfall, je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	148.905,00
A04	Altstadtfest	Berechnung im Einzelfall, je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	26.688,00
	Kirchweihen			
A11	Kirchweihgeschäfte aller Art (außer Ord.-Nr. A12-14)	Frontmeter, Durchmesser	Tag	4,05
A12	Kleinkinderfahrgeschäfte	Frontmeter, Durchmesser	Tag	3,75
A13	Imbissstände	Frontmeter	Tag	6,10
A14	Zeltaufstellungen	m²	Tag	0,72
B	**Verkaufsstände**			
B01	Verkaufsstände, Verkaufsautomaten kurzfristig	Frontmeter	Tag	von 4,60 bis 60,00
B02	Imbissstände (soweit nicht unter Ord.-Nr. B03 und B04 fallend)			
	- innerhalb der Altstadt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SNS)	m²	Monat	293,00
	- im übrigen Stadtgebiet	m²	Monat	25,70 / 41,50 / 60,00
B03	Brezenverkaufsstände			
	- innerhalb der Altstadt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SNS)	je angefangene 9 m²	Monat	183,00
	- im übrigen Stadtgebiet	je angefangene 9 m²	Monat	121,90
B04	Heringsbratstände	je angefangene 9 m²	Monat	35,60

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
B05	Lotterieverkaufsstände	je angefangene 9 m²	Jahr	166,70 / 241,30 / 334,30
B06	Zeitungsverkaufsstände	m²	Monat	10,70 / 20,90 / 31,70
B07	Blumenhandel aus dem Korb	pro Verkaufsperson	Monat	41,30
B08	Blumenhandel am Stand vor den Friedhöfen	lfd. Meter	Tag	25,60
B09	Verkaufsstände, Verkaufsautomaten, Verkaufscontainer, auch anlässlich Geschäfts-/Ladenumbau	m²	Monat	25,60 / 41,00 / 58,70
B10	Warenautomaten im Luftraum		Jahr	
	bis 0,40 m Breite	lfd. Meter		14,80
	über 0,40 m Breite	lfd. Meter		29,40
B11	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	65,60
B12	Modeschmuckstände auf der Museumsbrücke	m²	Januar bis Mai	372,00
		m²	Juni bis November	506,00
B13	Ticketverkaufsstände	m²	Monat	58,70
C	**Bedarfsnutzungen gewerblich**			
C01	Tisch- und Stuhlaufstellung	m²	Saison (01.02. bis 15.11.)	17,70 / 25,60 / 33,10
	Eine Gebühr für eine außerhalb der Saison vollzogene Sondernutzung ist anteilig in Monaten von der Saisongebühr zu berechnen.			
C02	Tisch- und Stuhlaufstellung kurzfristig	m²	Tag	0,43 / 0,71 / 0,86
C03	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	32,80 / 45,50 / 58,20
C04	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe kurzfristig	lfd. Meter	Tag	0,29 / 0,29 / 0,43

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
C05	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	m²	Jahr	56,80 / 82,40 / 106,70
C06	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe kurzfristig	m²	Tag	0,43 / 0,71 / 0,86
C07	Werbeaktionen (gewerblich) je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme der Grundfläche (Promotion einschließlich einer Person Standpersonal)	m²	Tag	12,20
		Mindestgebühr		50,00
	Promoter, Plakatträger (Sandwichmänner), Hostessen, Miniroboter, sonst. bewegliche Werbemaßnahmen	pro Person oder Figur	Tag	50,00
C08	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen		Stunde	30,00 / 56,80 / 81,70
C09	Schaufenstervitrinen	m²	Monat	21,50 / 25,70 / 31,30
C10	Gewerbliches Abstellen von E-Scootern	Stück	Jahr	50,00
C11	Streugutkästen	Behälter, je angefangene 100 Liter	Jahr	20,50
C12	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	610,00
C13	Aufstellen von Standmarkisen und Schirmen, die eine großflächige Überdachung bilden, in Zusammenhang mit genehmigten Tisch- und Stuhlaufstellungen	m² überdachte Fläche	Saison (01.02. bis 15.11.)	50 % der Gebühr nach Ord.-Nr. C01
D	**Bedarfsnutzen nicht-gewerblich**			
D01	Aufstellen von Informationsständen (nicht gewerblich)	je angefangene 9 m²	Tag	15,00
D02	Aufstellen von Informationsständen (nicht gewerblich) inkl. Werbung von Mitgliedschaften	je angefangene 9 m²	Tag	30,00
D03	Aufstellen von Fahrradständern und anderen ähnlichen Nutzobjekten	Stück	Jahr	10,10 / 17,20 / 25,60
E	**Plakatierung und Werbung**			

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
E01	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen auf Dreiecksständer bis 0,5 m² und Klappständer bis 1,5 m² Gesamtansichtsfläche (jeweils nur kurzfristig)	Stück	Tag	2,50
E02	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen pro m² Ansichtsfläche (z. B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Klappständer)	m²	Jahr	464,00
E03	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen (größer 0,5 m² =, z. B. DIN A0) auf Dreiecksständer und Klappständer (kurzfristig) bis 3 m² Gesamtansichtsfläche	Stück	Tag	6,10
E04	Aufstellen/Anbringen von Großflächenwerbung bis einschließlich 10 m² Ansichtsfläche (kurzfristig) (z. B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Bauzaunwerbung)	m²	Tag	1,95
	Aufstellen/Anbringen von Großflächenwerbung ab mehr als 10 m² Ansichtsfläche (nur kurzfristig) (z. B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Bauzaunwerbung)	m²	Tag	1,00
E05	Werbefahnen an Fahnenmasten pro m² Ansichtsfläche	m²	Jahr	156,00
E06	Tankstellenstelen mit Werbeflächen und Preisanzeigen	Stück	Jahr	461,00
F	**Privatrechtlich zu regelnde Sondernutzungen**			
F01	Unterkellerung	Fläche, Nutzwert	einmalig	Ermittlung im Einzelfall
F02	Unterirdische Tanks	Stück (je angefangene 20.000 l Lagermenge)	Jahr	
	- gewerblich			330,00
	- nicht gewerblich			164,00
F03	Kabel- und Rohrleitungen (unterirdisch)	lfd. Meter	Jahr	1,40
		pauschal mindestens		45,60
F04	Kanäle und Entwässerungsrinnen	lfd. Meter	Jahr	1,45

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
		pauschal mindestens		46,40
F05	Fernheizleitungen	lfd. Meter je nach Lage und Verwendungszweck	Rahmen pro Jahr	von 3,90 bis 33,10
		pauschal jedoch mindestens		53,00
F06	Aufgrabung und Verlegung von Grundstücksanschlüssen gemäß Entwässerungssatzung	pro Anschluss	einmalig	195,10
F07	Anker (temporär oder dauerhaft)	Stück, Nutzwert	einmalig	76,20
F08	Überbauungen (außer Vordächer, Trittstufen, freistehende Säulen, Stützpfeiler)	Fläche, Nutzwert, Verwendungszweck	einmalig	Ermittlung im Einzelfall
F09	Überbrückungen	Fläche, Nutzwert	einmalig	Ermittlung im Einzelfall
G	**Bauliche Sondernutzungen**			
G01	Baustelleneinrichtung mit Aufstellen von Baugerüsten, -zäunen, -hütten, Aufzügen, Kränen, Hubsteigern, Arbeitsbühnen, Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art; Aufgrabungen, Rohrdurchpressungen u. ä.	je angefangene 25 m²	je angefangene Woche	20,40
G02	Aufstellen von Schutt-Containern aufgrund einer Jahreserlaubnis	Stück	Monat	93,00
G03	Container anlässlich Ladenumbau, die nicht Verkaufszwecken dienen	m²	Monat	12,80 / 20,60 / 29,50
G04	Masten	Stück	Jahr	22,50 / 40,60 / 60,00
		Stück	Monat	3,15 / 4,80 / 6,40
G05	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	12,80 / 21,50 / 30,00
G06	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	Jahr	12,70
G07	Überspannungen kurzfristig (auch für Baustellen)	pro Überquerung	Monat	30,00
G08	Treppen, Trittstufen	ab der 1. Stufe	Jahr	18,40
G09	Postablage-, Brief-, Verteiler-, Stromkästen	Stück	Jahr	164,00

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
G10	Keller-, Licht-, Luft- und Ladeschächte und Gruben größer 1 m² bis 10 m²	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	5,80 / 11,40 / 17,70
	ab 10 m²	zusätzlich pro m²	Jahr	5,80 / 11,40 / 17,70
G11	Bodenhülsen	Stück	Jahr	5,80 / 11,40 / 17,70
G12	Industrie- und Rollgleise pro Anschlussfirma	lfd. Meter Gleisstrecke	Jahr	22,80
H	**Unerlaubte Sondernutzungen**			
H01	Unerlaubte gewerbliche Plakatierung (einschließlich Planen etc.)			
	- DIN A1 oder kleiner	Stück	Tag	31,00
	- größer DIN A1 bis einschließlich DIN A0	Stück	Tag	61,00
	- größer DIN A0	Stück	Tag	92,00
H02	Unerlaubte Lichtprojektionswerbung, Sprühschablonenwerbung und Streetbranding bzw. reverse graffiti	Werbung	Tag	68,00
H03	Unerlaubt abgestellte oder genutzte Kfz-Anhänger, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge jeglicher Art zum Zweck der Werbung	Fahrzeug	Tag	68,00
H04	Abstellen von nicht fahrbereiten und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen („Rot-Punkt-Fahrzeugen“)			
	Einspurige Fahrzeuge	Fahrzeug	je angefangener Tag	15,30
	Pkw, Pkw-Anhänger	Fahrzeug	je angefangener Tag	28,60
	Transporter	Fahrzeug	je angefangener Tag	42,70
	Wohn-, Verkaufs-, Bauanhänger	Fahrzeug	je angefangener Tag	56,90
	Lkw und Sonderfahrzeuge	Fahrzeug	je angefangener Tag	56,90
H05	Unerlaubte Flächennutzung für Ablagerung von Wertstoffen bzw. von Wertstoffbehältern	m²	je angefangener Tag	21,00

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
H06	Unerlaubtes Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken (z. B. Verkauf, Vermietung)	Fahrzeug	je angefangener Monat	200,00
H07	Unerlaubt abgestellte Einkaufswägen	Stück	Tag	5,00
I	**Sonstige Positionen**			
I01	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht in anderen Positionen dieser Anlage aufgeführt sind.			
	Regelgebühr	m²	Tag	6,50 maximal 1.500,00
	Rahmengebühr	m²	Tag	0,12 bis 50,00
	Grundsätzlich gilt die Regelgebühr. In besonderen Einzelfällen ist diese innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Sondernutzung mit einem erheblichen wirtschaftlichen Nutzen verbunden ist oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird oder die Sondernutzung längerfristig erfolgt.“			

3. Die Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung - Straßengruppenverzeichnis - wird wie folgt geändert:

 a) Bei der Straßengruppe 2 werden folgende Angaben gestrichen:

 „Brunnengasse,“, „Karlstraße,“, „Krebsgasse,“, „Obere Wörthstraße,“, „Spitalgasse,“, „Trödelmarkt,“, „Weinmarkt,“, „Obere Wörthstraße,“ und „, Zwischen den Fleischbänken“.

 b) Bei der Straßengruppe 3 werden folgende Angaben entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

 „Brunnengasse,“, „Karlstraße,“, „, Krebsgasse“, „**O**bere Wörthstraße,“, „Trödelmarkt,“, „Weinmarkt,“ und „**Z**wischen den Fleischbänken.“.

4. Die Anlage 3 zur Sondernutzungsgebührensatzung - Zuschlagszonenverzeichnis Innenstadt - wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil nach der Überschrift wird die Angabe „gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

b) Die Zone 100 % Zuschlag wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 23 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 23.

c) Die Zone 50 % Zuschlag wird wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 4, 10, 12, 13, 18 bis 21, 23, 24, 27, 30, 33, 35 und 36 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 9 werden die Nrn. 4 bis 8.

cc) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 9.

dd) Die bisherigen Nrn. 14 bis 17 werden die Nrn. 10 bis 13.

ee) Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 14.

ff) Die bisherigen Nrn. 25 und 26 werden die Nrn. 15 und 16.

gg) Die bisherigen Nrn. 28 und 29 werden die Nrn. 17 und 18.

hh) Die bisherigen Nrn. 31 und 32 werden die Nrn. 19 und 20.

ii) Die bisherige Nr. 34 wird Nr. 21.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.